

17.10.02

Antrag

des Freistaates Sachsen

Verordnung nach § 2 Abs. 6 Aufbauhilfefondsgesetz (Aufbauhilfefondsverordnung – AufbauhV)

Punkt 19 der 781. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

- „2. Bis zu weitere 20 Prozent der für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefondsgesetz und der für den Pauschalbetrag nach § 2 Abs. 4 Aufbauhilfefondsgesetz vorgesehenen Mittel können nach Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens zwischen den vorgenannten Ländern und dem Bund auch nach einem anderen als dem in § 1 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Schlüssel an die dort genannten Länder verteilt werden, wenn hierdurch der Verteilung der Gesamtschäden nach dem Stand der Schadensermittlung besser Rechnung getragen wird.“

Begründung:

Ein flexibles Element zur Anpassung der Quoten vor Erstellung des Schlüssels für die endgültige Verteilung der Fondsmittel gemäß Nummer 3 wird benötigt, um die Grundlage für eine bedarfsorientierte Anpassung der Mittelbereitstellung zu schaffen. Die Flexibilisierung ist notwendig, um den Verteilungsschlüssel schon vor Abschluss der Schadensermittlung in den vom Augusthochwasser betroffenen Bundesländern an die wahrscheinliche Verteilung der Schäden auf die Länder anpassen zu können; hierdurch wird ein größeres Maß an Verteilungsgerechtigkeit geschaffen. Auch wird hierdurch ermöglicht, bedarfsbezogene Umschichtungen zwischen den Ländern innerhalb eines Programms durch eine erforderliche Anpassung der zur Kofinanzierung benötigten Pauschalmittel nach § 2 Abs. 4 Aufbauhilfefondsgesetz zu ergänzen.

17. OKT. 2002

Ausgeliefert am